

Bingenheim auf Rasur. Ursprünglich ist der Oberschaft des ersten Buchstaben, nicht aber, wie es scheint, die Bauchung des b; l oder d dürfte wahrscheinlicher sein. Die beiden folgenden Buchstaben rühren von der Hand des Fälschers her, ohne dass sich noch erkennen liesse, was einst ursprünglich unter der Rasur gestanden hatte; wohl aber ist an der Hand des radierten Oberschaftes noch mit Sicherheit zu erkennen, dass an Stelle von g ursprünglich b stand; das folgende e ist ursprünglich und nur theilweise überfahren; dagegen ist n wieder von Fälschers Hand über der Zeile eingefügt. Der ursprüngliche Ortsname lautete also 'l . . beheim', eventuell 'd . . beheim'. Mit der Aenderung des Ortsnamens steht dann die grössere Rasur nach 'Uetereiba' im Zusammenhang; etwa 15—17 Buchstaben sind hier getilgt, ohne durch andere ersetzt zu sein. Ich möchte nicht zweifeln, dass hier auf die Gauangabe ebenso die Bezeichnung des Flusses folgte, an dem das eingetauschte Königsgut lag, wie später in Z. 6, hier allerdings nur in dem Chartulartext erhalten, 'que omnia sunt in pago Nithehgou super fluvium Nita'. Etwa an der Stelle des 6. Buchstaben ist die Tilgung eines Oberschaftes mit Sicherheit wahrzunehmen; das würde unter Annahme des Textes 'super fluvium' zum l trefflich stimmen. Im weiteren Theile der Rasur sind lange Schäfte dieser Art nicht getilgt, der Name des Flusses kann daher auch keine solche enthalten haben. Eines ist sicher: Bingenheim ist erst durch Eberhard von Fulda an diese Stelle gerückt; zugleich wurde die Flussangabe getilgt, weil sie zu Bingenheim, das nahe am Flusse Horloff liegt, nicht passte.

Von ganz bedeutendem Interesse wäre es, Name und Lage des wirklich an Fulda vergabten Fiscalgutes festzustellen. Allein trotz der wesentlichen Anhaltspunkte, welche der bis auf wenige Buchstaben gesicherte Ortsname und die Schreibweise des Flussnamens gewähren, will dies vorläufig weder mir, noch meinen sprach- und ortskundigen Marburger Freunden, Prof. Edw. Schröder und Archivrath Reimer, gelingen.

Der Grund für die Einschmuggelung Bingenheims lag wohl darin, dass für die Art der Erwerbung desselben, das im 12. Jh. sicher Fuldaer Besitz war¹, Rechtstitel fehlten. Auf die Schaffung von solchen muss aber Eberhard entscheidenden Werth gelegt haben; denn abgesehen

1) Vgl. Dronke Ant. 55 c. 13 und 120 c. 43 n. 35.